

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.12.2014
	Seite 1

\*\*\*\*\*

**KAPITEL VIII WIRD ANGEPASST.**

**ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:**

**ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.**

**LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.**

\*\*\*\*\*

## Kapitel VIII Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen

[...]

### Abschnitt 2 Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

[...]

#### 2.1.3.1 Voraussetzungen für die Erteilung einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz

[...]

(e) sofern die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des jeweiligen Clearing-Mitglieds für OTC-Zinsderivat-Transaktionen in JPY gilt, ein Geldkonto für JPY; ~~und~~

(f) sofern die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des jeweiligen Clearing-Mitglieds für OTC-Zinsderivat-Transaktionen in CHF gilt, ein Geldkonto für CHF; und

~~(fg)~~ der Nachweis, dass jedes der Geldkonten gemäß Absatz ~~(bd)~~ und-bis ~~(ef)~~ bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank gehalten wird.

~~(hg)~~ [...]

[...]

#### 2.1.4.1 Transaktionsart-spezifische Novationskriterien

[...]

(4) Maximale Restlaufzeit

Die Restlaufzeit der OTC-Zinsderivat-Transaktion gerechnet von dem Tag der Novation bis zum Enddatum darf (i) bei IRS maximal 50 Jahre für Ursprüngliche OTC-Geschäfte in EUR, USD und GBP bzw. maximal 30 Jahre für Ursprüngliche OTC-Geschäfte in CHF und JPY, (ii) bei OIS maximal 30 Jahre sowie (iii) bei FRA maximal 2 Jahre betragen;

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.12.2014
	Seite 2

[...]

## 2.1.6 Margin-Verpflichtungen

[...]

- (3) Die Variation Margin-Verpflichtung bzw. ein Rücklieferungsbetrag (wie jeweils in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 7, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6 bzw. Abschnitt 4 Ziffer 7 definiert) für CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind, muss dem an einem Geschäftstag auf der Grundlage des Tages-Bewertungspreises (Ziffer 2.1.5) ermittelten Gewinn- oder Verlustbetrag wie folgt entsprechen: Bei jeder offenen CCP-Transaktion, die vor dem jeweiligen Geschäftstag abgeschlossen wurde, entspricht der betreffende Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen den Tages-Bewertungspreisen der CCP-Transaktion am jeweiligen Geschäftstag und am vorherigen Geschäftstag. Bei am jeweiligen Geschäftstag abgeschlossenen CCP-Transaktionen entspricht der Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen dem Tages-Bewertungspreis für diesen Geschäftstag und null. Die Variation Margin beinhaltet zusätzlich zwei Berichtigungsposten, um die die Zeit zwischen Berechnung und Zahlung zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck werden die OTC Cashflows (Kupons und Gebühren) an dem aktuellen Geschäftstag addiert und die OTC Cashflows des nächstfolgenden Geschäftstags (im Fall von JPY des übernächsten Geschäftstags) der jeweiligen Währung abgezogen.

[...]

## 2.2.3 Berechnung des Festbetrags

[...]

- (2) sofern im OTC Trade Novation Report kein Betrag als Festbetrag angegeben ist und wenn ein solcher Betrag nicht anderweitig durch Festlegung im OTC Trade Event Report bestimmt wird, als einen Betrag, der mittels folgender Formel für diesen Zahlungstermin oder den zugehörigen Berechnungszeitraum berechnet wird:

Festbetrag = Bezugsbetrag x Festsatz x Zinstagesquotient für Festbeträge.

- (3) sofern der von einer Partei an einem Zahlungstermin zahlbare Festbetrag negativ ist, ist der von dieser Partei an diesem Zahlungstermin zahlbare Betrag Null, und die andere Partei ist zur Zahlung des absoluten Betrags des berechneten negativen Festbetrags für den zugehörigen Berechnungszeitraum an diese Partei verpflichtet.

[...]

## 2.5 Multilaterale Kompression

- (1) Die Eurex Clearing AG kann mit einem oder mehreren Clearing-Mitglied(ern) vereinbaren, CCP-Transaktionen in Form von OTC-Zinsderivat-Transaktionen zu beenden und durch andere CCP-Transaktionen zu ersetzen, deren Gesamtnominalbetrag geringer ist als der der beendeten CCP-Transaktionen ("**Multilaterale Kompression**"). Eine Multilaterale Kompression kann nur CCP-Transaktionen umfassen, die Eigentransaktionen sind.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.12.2014
	Seite 3

(2) Multilaterale Kompression erfolgt durch Novation, sobald jedem teilnehmenden Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG die finale Erklärung hinsichtlich der zu beendenden und der resultierenden CCP-Transaktionen im OTC Trade Daily Summary Report zur Verfügung gestellt wird (der **„Kompressionszeitpunkt“**).

### **2.5.1 Kompressionsverfahren**

- (1) Das zu einer Multilateralen Kompression führende Verfahren (**„Kompressionsverfahren“**) wird durch einen von der Eurex Clearing AG bestellten externen Dienstleister (*Compression Services Provider* – **„CSP“**) auf Basis einer Dokumentation durchgeführt, die zwischen der Eurex Clearing AG, dem CSP und den an dem Kompressionsverfahren teilnehmenden Clearing-Mitgliedern vereinbart wurde (die **„Kompressionsvereinbarung“**).
- (2) Die Teilnahme an einem Kompressionsverfahren setzt voraus, dass das Clearing-Mitglied:
- (a) bis einschließlich des Kompressionszeitpunkts Partei der Kompressionsvereinbarung ist;
  - (b) zur Teilnahme an dem Kompressionsverfahren gemäß den von der Eurex Clearing AG bestimmten Anforderungen sowie den Anforderungen der Kompressionsvereinbarung geeignet ist; und
  - (c) die CCP-Transaktionen benannt hat, die gemäß der Kompressionsvereinbarung Gegenstand der Multilateralen Kompression sein sollen.
- (3) Die Eurex Clearing AG weist den CSP gemäß der Kompressionsvereinbarung in Bezug auf jedes Kompressionsverfahren an:
- (a) die Clearing-Mitglieder, welche die Voraussetzungen gemäß Absatz (2) erfüllen, über den Zeitrahmen und den Ablauf des Kompressionsverfahrens zu benachrichtigen;
  - (b) einen Vorschlag hinsichtlich der zu beendenden und der resultierenden CCP-Transaktionen zu erstellen, zu denen jedes teilnehmende Clearing-Mitglied Vertragspartei ist oder wird (der **„Kompressionsvorschlag“**); und
  - (c) den Kompressionsvorschlag jedem teilnehmenden Clearing-Mitglied zwecks Genehmigung nach Maßgabe der Kompressionsvereinbarung zu übermitteln.
- (4) Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob für die Einbeziehung in ein Kompressionsverfahren vorgeschlagene CCP-Transaktionen tatsächlich einbezogen werden.
- (5) Die Eurex Clearing AG kann zur Förderung des Kompressionsverfahrens Einzelheiten hinsichtlich jeder CCP-Transaktion, die in ein Kompressionsverfahren einbezogen werden soll, sowie darauf bezogene Informationen über teilnehmende Clearing-Mitglieder an den CSP weiterleiten.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.12.2014
	Seite 4

## **2.5.2 Annahme des Kompressionsvorschlags**

- (1) Die Multilaterale Kompression erfolgt gemäß dem Inhalt eines Kompressionsvorschlags, der von allen teilnehmenden Clearing-Mitgliedern nach Maßgabe der Kompressionsvereinbarung angenommen wurde. Die Bestätigung des CSP an die Eurex Clearing AG, dass ein Clearing-Mitglied den Kompressionsvorschlag angenommen hat, stellt ein bindendes Angebot dieses Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG zur Novation von CCP-Transaktionen nach Maßgabe des Kompressionsvorschlags dar.
- (2) Nach der Annahme eines Kompressionsvorschlags durch ein Clearing-Mitglied, jedoch vor dem Kompressionszeitpunkt kann die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied zusätzliche Margin in Bezug auf die aus der Multilateralen Kompression resultierenden CCP-Transaktionen verlangen.
- (3) Die Annahme eines Kompressionsvorschlags durch die teilnehmenden Clearing-Mitglieder verpflichtet die Eurex Clearing AG nicht zur Durchführung der Multilateralen Kompression. Die Eurex Clearing AG kann jederzeit vor dem Kompressionszeitpunkt nach alleinigem Ermessen entscheiden, den Kompressionsvorschlag abzulehnen bzw. das Kompressionsverfahren zu beenden. Die Eurex Clearing AG kann einen Kompressionsvorschlag insbesondere dann ablehnen, wenn:

  - (a) ein Clearing-Mitglied, das einen Kompressionsvorschlag angenommen hat, zur Teilnahme an dem Kompressionsverfahren nicht geeignet ist;
  - (b) eine CCP-Transaktion, die in den Kompressionsvorschlag als zu beendende oder resultierende Transaktion einbezogen ist, nicht für die Multilaterale Kompression oder für die Einbeziehung in das Clearing geeignet ist;
  - (c) ein Clearing-Mitglied, das zur Teilnahme an dem Kompressionsverfahren vorgesehen ist, den Kompressionsvorschlag ablehnt oder die verlangte Margin nicht bereitstellt; oder
  - (d) die von der Eurex Clearing AG durchgeführte Prüfung (Cashflow Flat Check) ergibt, dass sich die ein- und ausgehenden Zahlungen hinsichtlich der aus dem Kompressionsverfahren resultierenden CCP-Transaktionen nicht innerhalb der anwendbaren Toleranzgrenzen ausgleichen.

## **2.56 Verrechnung und Zusammenfassung**

[...]

- (2) Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Verrechnung oder Zusammenfassung nach Ziffern 2.56.1 und 2.56.2 sind, um RK-Bezogene Transaktionen bezüglich desselben Registrierten Kunden handelt und (i) die entsprechenden Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen sind, erfolgt die Verrechnung bzw. Zusammenfassung gleichzeitig bezüglich der entsprechenden CM-RK-Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden oder (ii) die entsprechenden Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.12.2014
	Seite 5

Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen sind, obliegt es dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden untereinander zu vereinbaren, dass infolge einer derartigen Verrechnung oder Zusammenfassung die entsprechenden Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen einer Verrechnung oder Zusammenfassung unterliegen. Das Clearing-Mitglied ist vor Einleitung einer solchen Verrechnung oder Zusammenfassung verpflichtet, die erforderliche Weisung beim jeweiligen Registrierten Kunden einzuholen.

- (3) Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Verrechnung oder Zusammenfassung nach Ziffern 2.56.1 und 2.56.2 sind, um Kundentransaktionen handelt, vereinbaren die jeweiligen Parteien ob in Folge einer derartigen Verrechnung oder Zusammenfassung auch die entsprechenden CM-Kundentransaktionen einer Verrechnung bzw. Zusammenfassung unterliegen sollen.

[...]

#### **2.65.1 In das Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren einbezogene CCP-Transaktionen**

[...]

#### **2.56.2 Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren**

[...]

- (4) Die Verrechnung bzw. Zusammenfassung der CCP-Transaktionen wird wirksam, wenn den Clearing-Mitgliedern von der Eurex Clearing AG elektronisch über das System der Eurex Clearing AG ein OTC Trade Daily Summary Report (~~Ziffer 2.5.2 Abs. (5)~~), der diesen Vorgang enthält, zur Verfügung gestellt wird.

[...]

#### **2.76 Übertragung von CCP-Transaktionen und Kontoübertrag**

- (1) Eine CCP-Transaktion oder eine CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) kann gemäß den nachfolgenden Absätzen (3) bis (8) bzw. Ziffern 2.67.1 und 2.67.2 übertragen werden.

[...]

- (4) Eine Novation, durch die eine Übertragung gemäß Ziffer 2.6 erfolgt, wird wirksam, wenn ein entsprechender OTC Trade Daily Summary Report (~~Ziffer 2.5.2 Abs. (5)~~) den jeweiligen Clearing-Mitgliedern über das System der Eurex Clearing AG elektronisch zur Verfügung gestellt wird.
- (5) In Fällen, in denen eine derartige Übertragung bzw. ein derartiger Kontoübertrag entsprechend Ziffer 2.67.1 oder 2.67.2 eine CM-RK-Transaktion betrifft und/oder zur Entstehung (i) einer CM-RK-Transaktion führt, ist das jeweilige Clearing-Mitglied verpflichtet, vor der Einleitung einer derartigen Übertragung die erforderliche Weisung des jeweiligen Registrierten Kunden einzuholen oder (ii) einer entsprechenden Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion führt, ist das jeweilige Clearing-Mitglied verpflichtet, vor der Einleitung einer derartigen Übertragung die erforderliche Weisung des jeweiligen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.12.2014
	Seite 6

Registrierten Kunden einzuholen und es obliegt dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden untereinander zu vereinbaren, dass infolge einer derartigen Übertragung bzw. eines derartigen Kontoübertrags die entsprechenden Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen entstehen oder Gegenstand einer Übertragung bzw. Beendigung sind.

- (6) Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, hinsichtlich derer die Übertragung bzw. der Kontoübertrag nach Ziffer 2.67.1 oder 2.67.2 erfolgt, um Kundentransaktionen handelt, vereinbaren die jeweiligen Parteien, ob in Folge einer derartigen Übertragung bzw. eines derartigen Kontoübertrags CM-Kundentransaktionen entstehen oder Gegenstand einer Übertragung bzw. Beendigung sein sollen.

[...]

#### **2.67.1 Übertragung einer CCP-Transaktion auf ein anderes Clearing-Mitglied (Trade Transfer)**

- (1) Auf Verlangen eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden durch entsprechende Eingabe in das System der Eurex Clearing AG kann eine CCP-Transaktion von einem Clearing-Mitglied auf ein anderes Clearing-Mitglied übertragen werden, das über die erforderliche Zinsderivat-Clearing-Lizenz verfügt. Ist die zu übertragende CCP-Transaktion eine RK-Bezogene Transaktion, wird die entsprechende CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) gleichzeitig übertragen. Im Falle einer Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion oder einer CM-Kunden-Transaktion kommen Ziffer 2.67 Abs. (5) und Abs. (6) zur Anwendung.
- (2) Die Übertragung oder teilweise Übertragung einer CCP-Transaktion und ggf. der entsprechenden CM-RK-Transaktion, gemäß dieser Ziffer 2.67.1, kann entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (4) (a)–(c) bzw. (4) (e) durchgeführt werden.

#### **2.67.2 Kontenführung oder Kontoübertrag**

- (1) Clearing-Mitglieder können CCP-Transaktionen entsprechend dieser Ziffer 2.67.2 auf ihren Transaktionskonten verbuchen bzw. von dort abbuchen. Eine Buchung erfolgt entweder (i) im Wege einer Kontenbuchung im Rahmen derselben Grundlagenvereinbarung, ggf. zusammen mit einer Übertragung der CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) an einen anderen Registrierten Kunden des jeweiligen Clearing-Mitglieds durch Novation entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (5) (d) bzw. (ii) im Wege einer Übertragung auf eine andere Grundlagenvereinbarung durch Novation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (4) (a)–(c).

[...]

#### **2.67.2.1 Kontenführung bei Eigentransaktionen und Kundentransaktionen**

[...]

#### **2.67.2.2 Kontoübertrag bei Registriertem Kunden**

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.12.2014
	Seite 7

### **2.67.3**      **Geschäftsänderung**

[...]

### **2.78**      **Kündigung und De-Clearing**

- (1) Gemäß der nachfolgenden Absätze (2) bis (8) bzw. Ziffern 2.78.1 bis 2.78.3 kann eine CCP-Transaktion oder eine CM-RK-Transaktion (falls anwendbar), bei der es sich um eine OTC-Zinsderivat-Transaktion handelt, gekündigt werden und kann in Bezug auf eine CCP-Transaktion, bei der es sich um eine OTC-Zinsderivat-Transaktion handelt, ein De-Clearing (wie in Ziffer 2.78.3 definiert) durchgeführt werden.
- (2) Ein Clearing-Mitglied kann mit Zustimmung der Eurex Clearing AG eine CCP-Transaktion kündigen oder eine RK-Bezogene Transaktion in eine Eigentransaktion umwandeln oder ein De-Clearing entsprechend dieser Ziffer 2.78 durchführen.
- (3) Eine Kündigung oder ein De-Clearing gemäß dieser Ziffer 2.78 wird wirksam, wenn ein entsprechender OTC Trade Daily Summary Report (~~Ziffer 2.5.2 Abs. (5)~~) den jeweiligen Clearing-Mitgliedern über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Unbeschadet der Bestimmungen zur vorzeitigen Kündigung entsprechend dieser Ziffer 2.78 sowie von Rechten zur vorzeitigen Kündigung, die einem Clearing-Mitglied möglicherweise gemäß Kapitel I zustehen, sind Clearing-Mitglieder nicht zur vorzeitigen Kündigung im Rahmen einer CCP-Transaktion berechtigt und gilt keine zwingende vorzeitige Kündigung im Hinblick auf eine CCP-Transaktion. Durch die Bestimmungen dieses Absatzes wird nicht das Recht der Parteien beschränkt, untereinander zu vereinbaren, dass eine Partei gegenüber der jeweils anderen berechtigt ist, deren Zustimmung zu einer Beendigung von CCP-Transaktionen bzw. CM-RK-Transaktionen ~~entsprechend Ziffer 2.7~~ zu verlangen.

[...]

- (6) Soweit es sich bei CCP-Transaktionen, die entsprechend dieser Ziffer 2.78 gekündigt werden, um Kundentransaktionen handelt, obliegt es den jeweiligen Parteien untereinander zu vereinbaren, dass eine entsprechende CM-Kundentransaktion infolge der betreffenden Kündigung beendet wird.

[...]

### **2.78.1**      **Umwandlung von RK-Bezogenen Transaktionen in Eigentransaktionen und Beendigung der entsprechenden CM-RK-Transaktion**

[...]

- (3) Die Bestimmungen hinsichtlich der Beendigung bzw. der Glattstellung infolge eines Verzugs des Registrierten Kunden oder eines Verzugs entsprechend der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden wie in Kapitel I beschrieben bleibt von den Bestimmungen dieser Ziffer 2.8.1 unberührt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.12.2014
	Seite 8

## **2.78.2 Beendigung von Eigentransaktionen, Kundentransaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen**

[...]

- (c) keine der beiden CCP-Transaktionen, die durch die Novation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts entstanden sind, Gegenstand (i) einer Verrechnung oder Zusammenfassung gemäß Ziffer 2.56 oder (ii) einer Übertragung oder einer Geschäftsänderung gemäß Ziffer 2.67 oder (iii) einer Beendigung einer korrespondierenden CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) gemäß Ziffer 2.78.1 war.

Wenn beide Clearing-Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beendigungsersuchen gemäß Ziffer 2.78.2 lit. (a) gegeben haben, können sie ein solches Ersuchen zurücknehmen, solange die von der Eurex Clearing AG durchgeführte Risikoprüfung noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

Eine Beendigung gemäß dieser Ziffer 2.78.2 kann auch im Hinblick auf einen Teil einer CCP-Transaktion erfolgen. Dies gilt jedoch nicht für IRS, für die eine Aufstellung von (veränderlichen) Bezugsbeträgen, Festsätzen und Spreads für variable Sätze vorgesehen ist, bei denen die CCP-Transaktion nur in ihrer Gesamtheit beendet werden kann.

## **2.78.3 De-Clearing**

[...]

- (c) keine der beiden CCP-Transaktionen, die bei der Novation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts entstanden sind, Gegenstand (i) einer Verrechnung oder Zusammenfassung gemäß Ziffer 2.56 oder (ii) einer Übertragung oder einer Geschäftsänderung gemäß Ziffer 2.67 oder (iii) einer Beendigung einer korrespondierenden CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) gemäß Ziffer 2.78.1 war.

[...]

\* \* \*